

## POSITIONSPAPIER

# Zum geplanten Ausschluss der Gebärdensprachdolmetscher aus dem Gerichtsdolmetschergesetz

Der BDÜ begrüßt die mit dem ab 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) verfolgte bundesweite Vereinheitlichung der Beeidigungsvoraussetzungen, sieht bei der Umsetzung in Landesrecht jedoch noch eine Reihe von Unwägbarkeiten<sup>1</sup>.

Kritisch sieht der Verband, dass das GDolmG gemäß den nun vorliegenden Gesetzentwürfen der Länder<sup>2</sup> nur für Lautsprachdolmetscher gelten soll, nicht aber für Gebärdensprachdolmetscher (GSD). Denn das Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom Dolmetschen in andere Sprachen. Zwar haben hör- und sprachbehinderte Menschen als „Behinderte“ einen anderen Status im deutschen Recht; daher haben sie andere Rechte und Ansprüche als Migranten und andere fremdsprachige Menschen. Aber die Tätigkeiten von Dolmetschern aller Arbeitssprachen sind als vollkommen gleichwertig anzusehen.

Da die Deutsche Gebärdensprache eine anerkannte, vollwertige Sprache ist, ist nicht nachvollziehbar, warum diese Dolmetscher nicht unter das GDolmG fallen sollen und es eine separate Regelung in den Landesgesetzen nur für diese Berufsgruppe geben soll. Auch beim Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine Trennung der Berufsgruppen entschieden.

Es ist beispielsweise problematisch, dass nun die Beeidigungen der GSD weiterhin Bestand haben sollen, da somit nach wie vor Personen in den Gerichtslisten geführt werden, die nach den heutigen Standards keine GSD sind, da sie keinen Abschluss bzw. keine staatliche Prüfung dafür vorweisen können.

**Ziel des GDolmG ist eine Vereinheitlichung der Beeidigungsvoraussetzungen für Dolmetscher in Deutschland und damit auch für GSD. Durch die Ausnahme der GSD wird das übergeordnete Ziel der Qualitätssicherung durch das GDolmG verfehlt und folglich auch der in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Bundesgleichstellungsgesetz formulierte Gleichheitsanspruch nicht erfüllt.**

**Der BDÜ fordert daher, dass bei der Umsetzung des GDolmG nicht künstlich und grundlos zwischen GSD und Lautsprachdolmetschern unterschieden wird.**

Der BDÜ steht gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Kathleen Riegert  
Bundesreferentin GSD

Elvira Iannone  
Vizepräsidentin

Norma Keßler  
Präsidentin

Berlin, Juli 2022

<sup>1</sup> Siehe BDÜ-Positionspapier zur Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes (2022):

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Gerichtsdolmetschergesetz\\_2022.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Gerichtsdolmetschergesetz_2022.pdf)

<sup>2</sup> Siehe z. B. Gesetzentwurf des Justizministeriums Schleswig-Holstein vom 19.10.2021, Drucksache 19/3340(neu), 1. Absatz (abgerufen am 05.07.2022): <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/03300/drucksache-19-03340.pdf> und Beschluss der 93. Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2022, TOP I.13, Punkt 2 (abgerufen am 05.07.2022): [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top\\_i.13\\_-\\_gdolmg\\_%C3%9Cbergangsvorschriften.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_i.13_-_gdolmg_%C3%9Cbergangsvorschriften.pdf)